

**Satzung
der Gemeinde Wutöschingen
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 und Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 31. August 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung von § 7 der Vergnügungssteuersatzung

§ 7 der Vergnügungssteuersatzung vom 21. November 2013 in der Fassung vom 10.07.2023 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten sechzehn Prozent der elektronisch gezählten Bruttokasse.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Die entsprechenden Regelungen aus der Vergnügungssteuersatzung vom 21. November 2013 in der Fassung vom 10.07.2023 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung automatisch außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wutöschingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wutöschingen, den 31. August 2026



Rainer Stoll
Bürgermeister